

Stand: 24.06.2026 13:16:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5299

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/4944)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5299 vom 10.02.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/7253 des SO vom 25.06.2015
3. Beschluss des Plenums 17/7474 vom 08.07.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 08.07.2015



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Geszentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Stellung der Patientin oder des Patienten“
 - b) In Teil 2 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2
**Aufnahme und Behandlung
der Patientin oder des Patienten**“
 - c) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 Schwangere Patientinnen und Mütter
von Neugeborenen“
 - d) Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43 Patientinnen oder Patienten mit Kindern“
 - e) Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44 Junge Patientinnen und Patienten“
 - f) Teil 5 erhält folgende Fassung:

„**Teil 5 Organisation, Fachaufsicht, Patientenführsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte, Ombudsstelle, Landesregister, Kosten**“
 - g) Es wird ein neuer Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a Forensisch-psychiatrische
Ambulanzen“
 - h) In Teil 5 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Patientenführsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte“
 - i) Es wird ein neuer Art. 50a eingefügt:

„Art. 50a Patientenführsprecher“

- j) Es wird folgender neuer Abschnitt 3 mit folgendem neuen Art. 51a eingefügt:

„Abschnitt 3
Ombudsstelle, Landesregister
Art. 51a Ombudsstelle, Landesregister“
 - k) Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.
 - l) Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52 Kosten“
2. In Art. 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ziel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, die Patientin oder den Patienten so weit wie möglich zu heilen oder deren oder dessen Zustand so weit zu bessern, dass sie oder er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. ²Ziel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. ³Beide Maßregeln dienen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 1 und Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„¹Behandlung und Betreuung während der Unterbringung haben medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. ²Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden. ³Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die Patientin oder den Patienten auf eine selbständige Lebensführung außerhalb einer Maßregelvollzugseinrichtung vorbereiten. ⁴Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 5.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 3**Stellung der Patientin oder des Patienten“**

- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder den Patienten“ ersetzt.
- d) In Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ihre“ die Worte „oder seine“, nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.

5. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2**Aufnahme und Behandlung
der Patientin oder des Patienten“**

6. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4**Aufnahme**

(1) ¹Die Patientin oder der Patient ist bei ihrer oder seiner Aufnahme schriftlich und in verständlicher Sprache über ihre oder seine Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten; sie oder er hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ²Hat die Patientin oder der Patient einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Andere Patientinnen oder Patienten dürfen nicht anwesend sein. ⁴Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten soll auch eine Unterrichtung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen erfolgen.

(2) Die Patientin oder der Patient ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich zu untersuchen.

(3) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung unterstützt die Patientin oder den Patienten bei der Regelung ihrer oder seiner Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung. ²Die Unterstützung soll sich bei Bedarf auch auf Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und familiären Belange sowie auf die Schaffung, Erhaltung und Festigung beruflicher Beziehungen erstrecken.“

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Unverzüglich nach der Aufnahme ist ein vorläufiger Plan über die vorgesehenen Untersuchungen und Behandlungen aufzustellen. ²Spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme muss ein individueller Behandlungs- und Vollzugsplan vorliegen, der alle Umstände, de-

ren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Patientin oder des Patienten erforderlich ist, berücksichtigt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist regelmäßig, spätestens aber alle sechs Monate, zu überprüfen und der Entwicklung der Patientin oder des Patienten anzupassen.“

- c) In Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a und Buchst. h, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 6, Abs. 5 Satz 2, werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „oder dessen“ und in Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.

9. In Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

10. In Art. 8 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Der Patientin oder dem Patienten soll ein Einzelzimmer zugewiesen werden. ²Eine Zimmerbelegung mit mehr als zwei Personen ist nicht zulässig.“

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Halbsätze 1 und 2, Abs. 4 und Abs. 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.

12. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder ihn“ und in Satz 2 nach dem Wort „deren“ die Worte „oder dessen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
13. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
14. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „drei Stunden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
15. In Art. 13 Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“ bzw. nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingesetzt.
16. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
17. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ und ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Worte „und im Internet zu veröffentlichen“ eingefügt.
18. In Art. 16 werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt und die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und in Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
19. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
20. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ und in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
21. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“, die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder dem Patienten“ ersetzt.
22. In Art. 22 Abs. 1 und 23 werden jeweils die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ werden die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
23. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“, in Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ und in Abs. 3 Satz 1 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder ein Patient“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.
24. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder ein Patient“ ersetzt, nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ und nach dem Wort „ihres“ das Wort „seines“ eingefügt und in Abs. 4 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Die ärztliche Kontrolle ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten. ²Werden Sicherungsmaßnahme nach Abs. 2 Nrn. 7 und 8 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen.“
25. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin o-

- der der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt und in Satz 2 nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
26. In Art. 27 werden in Abs. 1 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Abs. 2 die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
27. In Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ jeweils durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ bzw. nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
28. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ werden die Worte „oder ihm“, nach dem Wort „sie“ werden die Worte „oder er“ eingefügt.
29. In Art. 31 werden in Abs. 1 Sätze 1 und 2 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt, in Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ werden die Worte „oder er“ bzw. nach dem Wort „ihrem“ werden die Worte „oder seinem“ eingefügt.
30. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder jedem Patienten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
²Die Dokumentationspflicht umfasst insbesondere
1. den Behandlungs- und Vollzugsplan (Art. 5), dessen Änderungen, die Gründe für die den Behandlungs- und Vollzugsplan betreffenden Maßnahmen, den Zeitpunkt der Erörterung bzw. etwaige Gründe für das Absehen von einer Erörterung und deren Nachholung sowie den Hinweis, in welcher Weise der Behandlungs- und Vollzugsplan vollzogen worden ist,
 2. die Einwilligung in die Behandlung einer psychischen Erkrankung (Art. 6 Abs. 2) und den Inhalt der zuvor erfolgten ärztlichen Aufklärung,
 3. die Anordnung einer Zwangsbehandlung (Art. 6 Abs. 3), die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und die Ausführung sowie die nach Art. 6 Nrn. 3a bis c unternommenen Maßnahmen einschließlich einer etwaigen ärztlichen Nachbesprechung,
 4. die Erhebungen, insbesondere die Einlassung der Patientin oder des Patienten im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22),
 5. die Anordnung einer Durchsuchung nach Art. 24 Abs. 2, einer Untersuchung nach Art. 24 Abs. 3 oder einer regelmäßigen Unter- bzw. Durchsuchung nach Art. 24 Abs. 4 und die Gründe der Anordnung,
 6. die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme (Art. 25), die Gründe der Anordnung, Art, Beginn, Verlängerung und Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme sowie die Art der Betreuung,
 7. die Anordnung einer Fixierung (Art. 26), die Gründe für ihre Anordnung, das etwaige Einverständnis der Patientin oder des Patienten, Art, Beginn und Beendigung der Fixierung und die Gewährleistung der ständigen Betreuung.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
31. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
¹Die Maßregelvollzugseinrichtung hat der Patientin oder dem Patienten und deren Vertreter auf Verlangen unentgeltlich Einsicht in die zu der Patientin oder dem Patienten geführten Akten zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder soweit das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Akteneinsicht die schutzwürdigen Belange anderer Personen überwiegt.“
- b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ bzw. nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“ bzw. nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ bzw. nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
32. In Art. 34 werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Worte „untergebrachte“ durch die Worte „Patientin oder

den Patienten“, in Buchst. b die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“, in Nr. 2 Buchst. a die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder eines Patienten“, in Nr. 4 Buchst. a die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ und in Nr. 5 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

33. In Art. 35 Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
34. In Art. 36 werden in Satz 1 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Satz 2 die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
35. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
 - Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind zu vermeiden.“

36. Art. 38 erhält folgende Fassung:

**„Art. 38
Trennung des Vollzugs**

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen Patientinnen oder Patienten ist nur mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten zulässig.“

37. In Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
38. In Art. 41 werden in Nr. 4 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ und in Nr. 6 Buchst. b wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.
39. Art. 42 erhält folgende Fassung:

**„Art. 42
Schwangere Patientinnen
und Mütter von Neugeborenen**

Für schwangere Patientinnen und Mütter von Neugeborenen gelten Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG entsprechend.“

40. Art. 43 erhält folgende Fassung:

**„Art. 43
Patientinnen oder Patienten mit Kindern**

Für Patientinnen oder Patienten mit Kindern gelten Art. 86 Abs. 1, 2 Staz 1 und Abs. 3 BayStVollzG entsprechend.“

41. Art. 44 erhält folgende Fassung:

**„Art. 44
Junge Patientinnen oder Patienten**

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung von Patientinnen oder Patienten, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, soll erzieherisch ausgestaltet werden, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Patientinnen oder Patienten), soweit dies bei Volljährigkeit angezeigt ist. ²Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Junge Patientinnen oder Patienten sind in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

(3) Schulpflichtige junge Patientinnen oder Patienten erhalten in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, soweit dies ihr Gesundheitszustand zulässt.

(4) ¹Jungen Patientinnen oder Patienten werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. ²Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(5) Besuche bei minderjährigen Patientinnen oder Patienten, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Telefongespräche mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der Art. 12 und 13 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.“

42. Teil 5 erhält folgende Fassung:

**„Teil 5
Organisation, Fachaufsicht, Patientenführer,
Maßregelvollzugsbeiräte, Ombudsstelle,
Landesregister, Kosten“**

43. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Person“ durch die die Worte „Patientin oder Patient“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Bezirk“ die Worte „innerhalb eines Monats“ eingefügt.

44. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und in Art. 47 Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ jeweils durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

45. Es wird folgender neuer Art. 47a eingefügt:

**„Art. 47a
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen**

(1) ¹Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen erbringen Leistungen zur forensisch-psychiatrischen Nachsorge durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung und die forensisch-psychiatrische Ambulanz arbeiten schon während der stationären Behand-

lung entlassungsvorbereitend zusammen und beziehen die bestehenden psychiatrischen Versorgungsstrukturen sowie die Institutionen und Personen, die künftig der Patientin oder dem Patienten beistehen, und die Justizbehörden in ihre Arbeit mit ein.

(2) Die Leistungen sind vorrangig denjenigen zur Verfügung zu stellen,

1. die zuvor stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht waren und bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt (§ 67d StGB) wurde,
2. deren Unterbringung im Maßregelvollzug zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67b StGB) und denen im Rahmen der Führungsaufsicht durch das Gericht die Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB erteilt wurde, sich bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen und/oder die Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 StGB erteilt wurde, sich einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Betreuung und Behandlung durch eine forensische Ambulanz zu unterziehen,
3. deren Unterbringung im Maßregelvollzug lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterblieben ist und die freiwillig die Leistungen der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in Anspruch nehmen,
4. deren einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO i.V.m. § 116 Abs. 3 StPO mit entsprechender richterlicher Ambulanzweisung außer Vollzug gesetzt wurde.

(3) Die Festlegung des Leistungsumfangs sowie die Abgeltung der notwendigen Kosten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Träger des Maßregelvollzugs zu treffen.“

46. Art. 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung wird einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifizierung oder einem Arzt oder einer Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung übertragen.“

47. In Art. 49 Abs. 2 werden in Nr. 2 die Worte „untergebrachter Personen“ durch die Worte „der Patientinnen oder Patienten“, in Nr. 5 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientin oder eines Patienten“ und in Nr. 15 die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

48. In Teil 5 erhält Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Patientenfürsprecher, Maßregelvollzugsbeiräte“

49. Es wird folgender neuer Art. 50a eingefügt:

„Art. 50a

Patientenfürsprecher

(1) ¹In den Maßregelvollzugseinrichtungen sind unabhängige Patientenfürsprecher zu bestellen und deren Namen, Anschrift, die Sprechstundenzeiten und der Aufgabenbereich den Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Der unmittelbare Zugang der Patientinnen und Patienten zu den Patientenfürsprechern muss gewährleistet sein.

(2) ¹Die Patientenfürsprecher werden durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen bestellt. ²Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein und dürfen nicht Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung sein.

(3) ¹Die Patientenfürsprecher prüfen Wünsche, Beschwerden und Einwendungen der Patientinnen und Patienten und tragen sie auf Wunsch den Maßregelvollzugseinrichtungen und den Maßregelvollzugsbeiräten vor. ²Sie haben jederzeit Zugang zu allen Räumen und Betreuungsbereichen. ³Bei Anregungen oder Beanstandungen beraten sie die Maßregelvollzugseinrichtungen.

(4) Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher hierüber unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat.

(5) Der Patientenfürsprecher berichtet der Maßregelvollzugseinrichtung, dem Träger und dem Maßregelvollzugsbeirat mindestens einmal jährlich insbesondere über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und über etwaige Verbesserungsvorschläge.

(6) Die Patientenfürsprecher achten stets auf eine strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und aller Angelegenheiten die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.“

50. Art. 51 erhält folgende Fassung:

„Art. 51

Maßregelvollzugsbeiräte

(1) ¹Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. ²Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt. ³Beschäftigte der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten mit. ²Sie unterstützen die Leitung durch Anregungen und Verbesse-

rungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung. ³Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Patientinnen und Patienten, Beschäftigten, den Patientenfürsprechern oder anderen Personen entgegennehmen. ⁴Sie können sich darüber informieren, ob die mit der Unterbringung von Patientinnen und Patienten verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. ⁵Hierzu zählen insbesondere die Unterbringung, Behandlung, Arbeit, Beschäftigung und Bildung und Freizeitgestaltung. ⁶Sie können die Maßregelvollzugseinrichtung jederzeit besichtigen und die Patientinnen und Patienten in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Ausprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.“

51. Es wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3
Ombudsstelle, Landesregister**

**Art. 51a
Ombudsstelle, Landesregister**

(1) ¹Auf Landesebene wird eine Ombudsstelle eingerichtet. ²Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. ³Ihr gehört eine Person mit Befähigung zum Richteramt an.

(2) Aufgabe der Ombudsstelle ist die Information und Beratung der Patientenfürsprecher und der Maßregelvollzugsbeiräte; in Bezug auf individuelle Beschwerden und sonstige Eingaben, bei denen personenbezogene Daten offenbart werden, darf eine Beratung hierbei nur erfolgen, soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(3) ¹Die Ombudsstelle führt ein Landesregister zur zentralen Erfassung von Zwangsmaßnahmen innerhalb von Maßregelvollzugseinrichtungen in verschlüsselter Form. ²Zwangsmaßnahmen im Sinne des Satz 1 sind:

1. die Zwangsbehandlung (Art. 6 Abs. 3),
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Art. 25 Abs. 2 Nr. 7),
3. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8),
4. die Fixierungen (Art. 26).

³Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, unter Wahrung des Gebots der Schweigepflicht der Angehörigen der Heilberufe sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zur Erfassung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte in verschlüsselter Form zu erteilen.

(4) ¹Die Ombudsstelle erstattet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über ihre Tätigkeit Bericht. ²Der Bericht darf keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.“

52. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Art. 52
Kosten“**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach diesem Gesetz sowie die notwendigen Kosten der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.“

Begründung:**Nr. 1****a) bis e):**

Anders als in anderen Bundesländern wird im Gesetzentwurf der Staatsregierung von „untergebrachten Personen“ gesprochen. Hierdurch wird u.E. eine Stigmatisierung gefördert und die Tatsache verdeckt, dass in der forensischen Psychiatrie Patientinnen und Patienten behandelt werden. Außerdem wird dadurch u.E. der Maßregelvollzug sprachlich nicht deutlich genug vom Strafvollzug getrennt. Deshalb wird im gesamten Gesetzentwurf die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt.

f) bis l):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer Artikel bzw. aufgrund der inhaltlichen Änderung des Art. 52.

Nr. 2:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 3**a):**

Art. 2 bestimmt die Ziele und Grundsätze der Unterbringung. Vollzugsziel der Unterbringung ist zum einen die „Besserung“, also die Patientin oder den Patienten zu heilen oder den Zustand soweit zu bessern, dass sie oder er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt (§ 63 StGB) bzw. die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben (§ 64 StGB). Zum anderen dient sie der „Sicherung“, also dem Schutz der Allgemeinheit. Diese beiden Vollzugsziele sollen gleichrangig nebeneinander stehen. Durch die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf der Staatsregierung wird jedoch der Sicherung ein stärkeres Gewicht eingeräumt als der Besserung, die lediglich als weiteres Ziel bezeichnet wird. Mit der Änderung in Buchst. a) wird die Gleichrangigkeit der Vollzugsziele betont.

b):

Mit der Änderung in Buchst. aa) werden vier neue Sätze in Art. 2 Abs. 2 aufgenommen: Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Behandlung und Betreuung während der Unterbringung medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Außerdem ist der Maßregelvollzug so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kur-

zer Zeit erreicht werden. Der Maßregelvollzug darf kein reiner „Verwahrvollzug“ sein. Lange Unterbringungszeiten sollen verhindert werden. Außerdem wird der bisherige Satz 1 zum Satz 3 und dahingehend geändert, dass die Patientin oder der Patient nicht auf ein straffreies Leben, sondern auf ein eigenständiges Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten ist. Die Patientin oder der Patient wurde gerade nicht bestraft, sodass das Ziel auch nicht sein kann, sie oder ihn auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Satz 4 dient der Suizidprophylaxe. Bei Buchst. bb) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung durch die Einfügung der neuen Sätze.

Nr. 3 c) bis 4.:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 6:

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Angehörigen und Vertrauenspersonen wird aus der Gesetzesbegründung in einem neuen Abs. 1 Satz 4 übernommen, so dass dies ausdrücklich auch im Gesetzestext geregelt ist. Auf Anregung des Bayerischen Richtervereins wird in Abs. 2 ein klarer Anspruch für den Zeitraum der Eingangsuntersuchung festgelegt. Die Eingangsuntersuchung hat damit innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Wie die Staatsregierung bereits in der Gesetzesbegründung ausführt, ist die Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung für die Patientin oder den Patienten ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit einer Vielzahl von Änderungen ihres täglichen Lebens verbunden ist. Im Rahmen der Aufnahme ist sie oder er deshalb auch bei der Regelung ihrer oder seiner Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung zu unterstützen. Diese Unterstützung soll sich bei Bedarf auch auf Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und familiären Belange sowie auf die Schaffung, Erhaltung und Festigung beruflicher Beziehungen erstrecken. Im Übrigen wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt.

Zu Nr. 7:**a):**

Bislang soll der Behandlungs- und Vollzugsplan unverzüglich unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Patientin oder des Patienten erforderlich ist, aufgestellt werden. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass auch schon vor Kenntnis aller Umstände eine

vorläufige Planung zu erfolgen hat. Außerdem wird mit der 6-Wochen-Regelung eine klare zeitliche Grenze festgelegt, innerhalb derer der Behandlungs- und Vollzugsplan definitiv vorliegen muss.

b):

Bislang erfolgt eine Anpassung des Behandlungs- und Vollzugsplans spätestens im Abstand von 6 Monaten. Die Änderung ist notwendig um zu verdeutlichen, dass eine regelmäßige Kontrolle des Behandlungserfolgs und eine regelmäßige Anpassung für die Erreichung der Ziele unabdingbar ist. Die 6-Monatsgrenze bleibt als Mindestanpassungsgrenze erhalten.

c) und d):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 8 bis Nr. 9:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 10:

Zwar soll der Patientin oder dem Patienten nach dem Gesetzentwurf bereits jetzt ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden, nach Satz 2 können aber dennoch bis zu vier Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Zimmer mit mehreren Personen stellt grundsätzlich eine hohe Belastung dar und ist mit dem Grundsatz der Annäherung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nicht vereinbar. Nach dem neuen Satz 1 hat die Unterbringung deshalb grundsätzlich in Einzelzimmern zu erfolgen, nach Satz 2 ausnahmsweise in Zweibettzimmern.

Nr. 11 a) bis Nr. 12 b):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 12 c):

Arbeit, Beschäftigung und Bildung spielen im Maßregelvollzug eine wichtige Rolle. Sie dienen der Therapie, der Rehabilitation und der Resozialisierung. Patientinnen oder Patienten muss deshalb bei Eignung grundsätzlich auch Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Die Kann-Bestimmung ist in diesem Fall nicht sinnvoll und wird deshalb durch eine Soll-Bestimmung ersetzt.

Nr. 13:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 14 a):

Die Pflege von Außenkontakten ist von enormer Bedeutung und muss entsprechend gefördert werden. Die bislang vorgesehene wöchentliche Mindestbesuchsdauer von einer Stunde ist jedoch zu kurz, insbesondere für Besucher mit langen Anfahrtswegen. Deshalb wird die Mindestbesuchszeit auf drei Stunden verlängert.

Nr. 14 b) bis Nr. 16:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Zu Nr. 17:

Die Hausordnung trifft nähere Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Patientinnen und Patienten. Deshalb ist sie nicht nur für Patientinnen und Patienten, sondern auch für deren Vertreter, Angehörige oder Vertrauenspersonen von Bedeutung. Auch zur Schaffung von mehr Transparenz soll deshalb mit Buchst. b eine Veröffentlichung der Hausordnung im Rahmen der Internetpräsenz der Maßregelvollzugseinrichtungen erfolgen. Bei Buchst. a handelt es sich um redaktionelle Änderungen, weil im gesamten Gesetzentwurf die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 18 bis Nr. 24 a):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 24 b):

Bei allen Maßnahmen ist die ärztliche Kontrolle im erforderlichen Maß zu gewährleisten. Bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährliche Gegenstände (Abs. 2 Nr. 7) und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Abs. 2 Nr. 8) hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen.

Zu Nr. 25 bis 30 a):

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Zu Nr. 30**b):**

Mit der Änderung werden einheitliche Dokumentationsvorgaben als Mindeststandards verbindlich festgeschrieben. Auch der Bayerische Bezirkstag hat sich in der Anhörung für einheitliche Dokumentationsstandards ausgesprochen. Mit der umfassenden Dokumentationspflicht soll sichergestellt werden, dass die Notwendigkeit von Maßnahmen sorgfältig geprüft und begründet wird und zu späteren Prüfzwecken nachvollziehbar dokumentiert ist. Im Übrigen sind die Daten in anonymisierter Form auch notwendig für das Landesregister nach Art. 51a.

c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch die Einfügung eines neuen Satzes.

Nr. 31:

Entsprechend der Forderung des Bayerischen Bezirkstags wird auch den Vertretern der Patientinnen oder Patienten mit der Änderung ein Akteneinsichtsrecht gewährt. Bei den Buchst. b und c handelt sich um redaktionelle Änderungen, da die bisherige Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 32 bis 34:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 35:

Bei dem Buchst. a) handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt wird. Die bisherige Formulierung, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist, wird der Unschuldsvermutung bei einstweilig untergebrachten Patientinnen oder Patienten nicht gerecht. Sie wird durch eine neue Formulierung ersetzt. Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind nach Buchst. b) zu vermeiden.

Nr. 36:

Mit der Unschuldsvermutung bei einstweilig untergebrachten Patientinnen oder Patienten ist es auch nicht zu vereinbaren, dass eine gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen Patientinnen oder Patienten aus wichtigem Grund zulässig sein soll. Einzige Ausnahme bleibt deshalb nach der Änderung die Zustimmung der einstweilig untergebrachten Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten. Der Bayerische Richterverein weist zurecht darauf hin, dass die Gefahr des Suizids auch durch andere Sicherungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Nr. 37 bis Nr. 40:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch die Verwendung des Begriffs „Patientin oder Patient“.

Nr. 41:

Junge Patientinnen oder Patienten sind nach der Änderung in Abs. 2 in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen. Außerdem sollte die Gewährung eines allgemeinen oder berufsbildenden Unterrichts für junge Patientinnen oder Patienten nach Abs. 3 nicht von den räumlichen und organisatorischen Verhältnissen der Maßregelvollzugseinrichtung abhängig gemacht werden. Diese Einschränkung wird deshalb gestrichen. Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Änderungen, da die bisherige Formulierung „junge untergebrachte Person“ durch die Formulierung „junge Patientin oder Patient“ ersetzt wird.

Nr. 42:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 43:

Mit der Änderung wird geregelt, dass über die Verlegung innerhalb eines Monats zu entscheiden ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung durch die Verwendung des Begriffs „Patientin oder Patient“.

Nr. 44:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 45:

In Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht vom 17. April 2007 erbringen die Träger des Maßregelvollzugs nach Art. 45 und 46 BayMRVG Leistungen zur forensisch-psychiatrischen Nachsorge gegen Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern. Aufgabe der forensisch-psychiatrischen Ambulanz ist die Behandlung und Unterstützung der aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patientinnen und Patienten. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung und Nachbetreuung. Dies wurde von den Experten im Rahmen der Anhörung zum Maßregelvollzug einhellig betont. Der Bayerische Bezirkstag hat mehrmals hervorgehoben, dass eine Regelung zu Auftrag und Anbindung der Ambulanzen sowie einheitlichen Standards und Finanzierung der Einrichtungen aus seiner Sicht dringend notwendig ist. Deshalb wird der Vorschlag übernommen und mit dem neuen Art. 47a eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Nr. 46:

Die akademischen Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten sollten nicht von Leitungsfunktionen im Bereich des Maßregelvollzugs ausgeschlossen werden. Mit der Änderung des Art. 49 Abs. 1 wird diese Berufsgruppe aufgenommen. Ein Ausschluss von der Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung ist aufgrund ihrer Qualifikation nicht gerechtfertigt.

Nr. 47:

Im gesamten Gesetzentwurf wird die Formulierung „untergebrachte Person“ durch die Formulierung „Patientin oder Patient“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) bis e)).

Nr. 48:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 49:

Im Rahmen der Expertenanhörung haben sich Sachverständige für eine gesetzliche Verankerung der derzeit schon bestehenden Patientenfürsprecher ausgesprochen (z.B. Prof. Dr. Herbert Steinböck, Ausschussprotokoll S. 46). Als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort stellen sie eine wichtige Ergänzung zu den neu eingeführten Maßregelvollzugsbeiräten dar. Die Bestellung erfolgt durch die Träger. Sie nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Träger wahr. So wird ihre persönliche Unabhängigkeit von der Maßregelvollzugseinrichtung gewährleistet. Sie vermitteln insbesondere bei Problemen innerhalb der Einrichtung, also vor allem im Verhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und der Maßregelvollzugseinrichtung. Die persönliche Eignung beruht auf Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Ver-

ständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut, die Anliegen Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Außerdem dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein, die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische oder medizinische Kenntnisse sind nicht notwendig, jedoch ein grundsätzliches Verständnis für diese Zusammenhänge. Die Patientenfürsprecher prüfen Wünsche, Beschwerden und Einwendungen der Patientinnen und Patienten und tragen sie auf Wunsch den Maßregelvollzugseinrichtungen und den Maßregelvollzugsbeiräten vor. Damit sie ihre Aufgaben umfassend wahrnehmen können, ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Räumen und Betreuungsbereichen zu gewähren. Sie beraten die Maßregelvollzugseinrichtungen und informieren bei schwerwiegenden Mängeln bei der Unterbringung oder Behandlung unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat. Außerdem berichten sie der Maßregelvollzugseinrichtung, dem Träger und dem Maßregelvollzugsbeirat mindestens einmal jährlich insbesondere über den Umfang ihrer Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und über etwaige Verbesserungsvorschläge. Patientenfürsprecher achten stets auf eine strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und aller Angelegenheiten die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Sie sind zwar in erster Linie die direkten Ansprechpartner der Patientinnen und Patienten, dies schließt aber nicht aus, dass sich auch andere Personen, wie Angehörige oder Vertrauenspersonen mit ihren Anliegen an sie wenden können.

Nr. 50:

Anstelle der Verweise auf das BayStVollzG werden die entsprechenden Regelungen in das Gesetz übernommen und entsprechend angepasst. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten mit. Sie unterstützen die Leitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung. Außerdem können sie insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Patientinnen und Patienten, Beschäftigten, den Patientenfürsprechern oder anderen Personen (z.B. Angehörige, Vertrauenspersonen) entgegennehmen. Sie können sich darüber informieren, ob die mit der Unterbringung von Patientinnen und Patienten verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden (insbesondere Unterbringung, Behandlung, Arbeit, Beschäftigung und Bildung und Freizeitgestaltung) und können dazu die Maßregelvollzugseinrichtung jederzeit besichtigen und die Patientinnen und Patienten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nr. 51:

Mit dem neuen Art. 51a wird auf Landesebene eine Ombudsstelle eingerichtet, die den Patientenfürsprechern und Maßregelvollzugsbeiräten in erster Linie bei komplexen Fragestellungen beratend zur Seite steht. Soweit die betroffene Person eingewilligt hat, darf dabei auch eine Beratung in Bezug auf individuelle Beschwerden und sonstige Eingaben erfolgen. Darüber hinaus sorgt die Ombudsstelle nach Abs. 3 für die Erfassung von Zwangsmaßnahmen innerhalb von Maßregelvollzugseinrichtungen in einem zentralen Landesregister. Da Zwangsmaßnahmen sehr stark in Grundrechte eingreifen, soll so ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Durch die im Antrag vorgesehenen umfassenden Dokumentationspflichten sind die Maßregelvollzugseinrichtungen ohnehin dazu verpflichtet, diese Maßnahmen zu erfassen. Die in Abs. 3 Satz 2 aufgezählten Zwangsmaßnahmen sind in verschlüsselter Form an die Ombudsstelle zu melden. Nach Abs. 4 berichtet die Ombudsstelle dem Landtag mindestens einmal in der Legislaturperiode über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

Nr. 52:

Aufgrund der Aufnahme der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in einem neuen Art. 47a ist die Kostenregelung entsprechend anzupassen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4944

über den Vollzug der Maßregeln der Bese-
rung und Sicherung sowie der einstweiligen
Unterbringung (Bayerisches Maßregelvoll-
zugsgesetz - BayMRVG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margare- te Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/5080

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz -
BayMRVG
(Drs. 17/4944)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/5299

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Angeli- ka Weikert, Franz Schindler, Kath- rin Sonnenholzner u.a. SPD

Drs. 17/6016

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Josef Zellmeier, Kers- tin Schreyer-Stäblein u.a. CSU

Drs. 17/6017

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-
derungen durchgeführt werden:

1. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt
die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin,
dass der untergebrachten Person bei Bedarf
nachsorgende ambulante Betreuung und Be-
handlung, insbesondere auch durch foren-
sisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfü-
gung stehen werden.“

2. In Art. 48 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²In besonderen Fällen kann die Leitung der
Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psy-
chologischen Psychotherapeuten oder einer
psychologischen Psychotherapeutin möglich-
st mit forensischer Zusatzqualifikation übertra-
gen werden.“

3. In Art. 49 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen
nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs.
1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der
ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der
Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu
treffen.“

4. Art. 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die Leitung der Maßregelvollzugsein-
richtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen
die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von ei-
nem hiermit beauftragten Arzt oder einer
hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvoll-

zugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin, in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 11 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin oder eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin unverzüglich einzuholen. ³Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.“

Berichtersteller zu 1. und 5.: **Joachim Unterländer**
 Berichterstellerin zu 2.: **Kerstin Celina**
 Berichterstellerin zu 3.: **Gabi Schmidt**
 Berichterstellerin zu 4.: **Angelika Weikert**
 Mitberichterstellerin zu 1. und 5.: **Angelika Weikert**
 Mitberichtersteller zu 2,3 u. 4: **Joachim Unterländer**

Bericht:

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Gesundheit und Pflege und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 30. Sitzung am 16. April 2015 und in seiner 31. Sitzung am 23. April 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 68. Sitzung am 20. Mai 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 26. Sitzung am 9. Juni 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5080, Drs. 17/5299, Drs. 17/6016 und Drs. 17/6017 in seiner 37. Sitzung am 25. Juni 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 53a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ durch die Worte „Art. 10b Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178)“ ersetzt.
2. In Art. 54 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2015“ und in Abs. 2 als Datum des Tages vor Inkrafttreten der „31. Juli 2015“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5080 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5299 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6016 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Joachim Unterländer
 Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (**FREIE WÄHLER**)

Drs. 17/5299, 17/7253

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Abg. Kerstin Schreyer-Stäblein

Abg. Petra Guttenberger

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG)

(Drs. 17/4944)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. (CSU)

(Drs. 17/6017)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner u. a. (SPD)

(Drs. 17/6016)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/5299)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/5080)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Unterländer von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Unterländer (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Beratungen über das – abgekürzt gesprochene – Maßregelvollzugsgesetz haben gezeigt, dass es eine große Notwendigkeit für ein eigenes Gesetz gibt, das nicht nur partiell die vorläufige Unterbringung und die Therapie psychisch kranker Rechtsbrecher regelt. Aus meiner Sicht ist dieses Gesetz auch ein wichtiger Fortschritt, der für Rechtsklarheit sorgt. Einige Beispiele in der Vergangenheit haben das besonders deutlich gemacht. Es zeigt sich, dass wir uns hier sehr intensiv mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie der Gewährung von Therapie auf der einen Seite und dem Schutzbedürfnis unserer Gesellschaft, unserer Bevölkerung, auf der anderen Seite entsprochen werden kann.

Trotz verschiedener Ansätze, die wir im federführenden Sozialausschuss festgestellt haben, sind wir uns in einigen Fragen grundsätzlich einig. Das betrifft die Notwendigkeit, über den bisherigen Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes hinaus eine Gesetzeslücke zu schließen. Es gibt Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die feststellen, dass es hinsichtlich medizinischer Zwangsbehandlungen keine gesetzliche Grundlage gibt. Beschäftigungs- und Arbeitsstrukturen in der Forensik sind aufgrund aktueller Diskussionen zu definieren. Die Diskussion über die Unterbringung ist auch deshalb notwendig, weil es in der Vergangenheit Probleme und Defizite gegeben hat. Ich nenne nur den Namen von Herrn Mollath, wobei es hier nur mittelbare Auswirkungen gibt. Das sind nur drei herausragende Beispiele.

Deshalb sagen wir, sagt meine Fraktion vom Grundsatz her ein klares Ja zu diesem Gesetzentwurf, ein klares Ja zu einem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz. Verschiedene Entwicklungen sind dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine früher häufiger diskutierte Privatisierung sogenannter Maßregelvollzugseinrichtungen kommt nicht in Betracht. Ich begrüße ausdrücklich, dass es eine neue Strukturierung der Mitwirkung in den Maßregelvollzugseinrichtungen geben muss und gibt und dass auch die Vollzugsgestaltung neu und hinreichend definiert werden muss.

Eine zentrale Kernfrage in diesem Zusammenhang ist die auch in den Grundsatzbestimmungen definierte Interessenabwägung zwischen einer umfassenden und möglichst auch niederschweligen Therapie auf der einen Seite und den Sicherheitsbedürfnissen der gesamten Gesellschaft auf der anderen Seite, wenn es um psychisch kranke Rechtsbrecher geht. Die einstweilige Unterbringung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Klar zu trennen ist – das zeigen uns auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung; darauf wird aber Kollegin Guttenberger von meiner Fraktion noch detaillierter eingehen – zwischen Strafvollzug und den Fragen der Unterbringung. Es gilt der Grundsatz, dass das Ob durch das Strafrecht bundesgesetzlich geregelt wird und das Wie, das heißt die Ausgestaltung, Ländersache ist. Ich darf nochmals auf den Spannungsbogen hinweisen, der eigentlich auch den Unterschied in der Herangehensweise zwischen den einzelnen Fraktionen aufzeigt. Personen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, werden vom Bundesgesetzgeber als Patienten angesehen, die der Hilfe und Behandlung bedürfen. Dies ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Diese Personen sind aber zugleich Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten wiederholen und begehen werden. Dies macht es erforderlich, während der Unterbringung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vorzusehen.

Schließlich haben der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ähnlich wie der Strafvollzug das Ziel, die untergebrachten Personen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dies ist der grundsätzliche Aspekt der Resozialisierung. Hinsichtlich der Unterbringung und deren Zielsetzung kann man dabei auf die Regeln des Strafgesetzbuches hinweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Heilungsfähigkeit und eine Besserung möglich ist und keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

Hinsichtlich der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches ist die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und sind die untergebrachten Per-

sonen von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. Das ist alles klar geregelt.

Der zweite Unterschied in der Beurteilung zwischen den Fraktionen besteht darin, dass das Gesetz in der Regel die heutigen und praktizierten Grundsätze des Maßregelvollzuges bestätigt. Ich sage ganz ausdrücklich: Wir können diejenigen, die in diesem Bereich arbeiten, nicht unter irgendeinen Generalverdacht stellen, sondern wir dürfen diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in erster Linie auch in Bezirkseinrichtungen tätig sind, ein herzliches Dankeschön für ihre schwierige Arbeit sagen.

Die Trennung des Maßregelvollzugs vom Strafvollzug ist klar definiert. Auf die Situation besonderer Personengruppen wie Schwangere, Menschen mit Behinderung oder Mütter wird dabei auch besonders eingegangen. Auch die Aufnahmeverfahren führen zu einer deutlichen Verbesserung. Dass die Fachaufsicht für den Maßregelvollzug eine eigene Struktur erhält, ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist naheliegend, dass diese im Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt ist, das in diesen Tagen übrigens sein zehnjähriges Jubiläum feiern durfte. An dieser Stelle möchte ich aber darauf hinweisen, dass das ZBFS einer erheblichen personellen Verbesserung bedarf, um seinen Aufgaben auch in diesem Zusammenhang nachkommen zu können. Wir sollten ganz klar sagen: Ja zu zusätzlichen Aufgaben, aber auch Ja dazu, dass die Arbeit des ZBFS stabilisiert wird, meine Damen und Herren.

In Artikel 51 des Gesetzentwurfs wird auf die Maßregelvollzugsbeiräte hingewiesen, die der JVA-Struktur entsprechen. Damit ist auch die Zuständigkeit geklärt.

Wir als CSU-Fraktion haben einen Änderungsantrag gestellt, der die Leitungsfunktion betrifft und besagt, dass Psychotherapeuten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung übernehmen können sollen und dass auch der Stellenwert der ambulanten Therapieangebote, die von den Bezirken gefördert werden, entsprechend unterstrichen wird.

Die Änderungsvorschläge der Opposition waren zum Teil begrifflicher Art, haben aber auch die grundsätzlichen Unterschiede in der Herangehensweise, wie ich schon angesprochen habe, gezeigt. Deshalb sollten wir die Notwendigkeit und den Weg nicht bezweifeln, diesen Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zu unterstützen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lange haben wir auf einen Entwurf der Staatsregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung gewartet, weil der Zustand, dass in Bayern der Vollzug der Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bisher gesetzlich nur sehr rudimentär in Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes geregelt ist, spätestens seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2011 und 2013 zur Zulässigkeit medizinischer Zwangsbehandlungen mit dem Ziel der Erreichung der Entlassungsfähigkeit nicht mehr haltbar ist und weil die Diskussion über den Maßregelvollzug und insbesondere über Fixierungen im Maßregelvollzug nicht mehr nur in Fachkreisen, sondern wegen mehrerer spektakulärer Fälle auch in der Öffentlichkeit zu Recht geführt wird.

Ganz neue Aktualität hat der Maßregelvollzug im Übrigen auch noch durch ganz erstaunliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der sogenannten Modellbau-Affäre und einer ehemaligen Ministerin bekommen, die ausgerechnet für den Maßregelvollzug zuständig war. Auch das zeigt die Notwendigkeit, eine vernünftige gesetzliche Regelung vorzunehmen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, wie gesagt: Der Gesetzentwurf ist längst überfällig und wäre an sich Anlass, auf die geschichtlichen Hintergründe der Maßregeln der Sicherung und Besserung aus dem Jahr 1933 einzugehen. Hierfür habe ich allerdings nicht die erforderliche Zeit.

Es geht um den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung an Personen, die zwar eine rechtswidrige Tat begangen haben, wegen Schuldunfähigkeit und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Strafgesetzbuches aber nicht bestraft werden können. Es geht nicht um die materiellen Voraussetzungen der Anordnung einer Maßregel. Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Die entsprechende Problematik ist auf Bundesebene zu regeln. Zu erwarten ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen im Strafgesetzbuch für die Einweisung in die Psychiatrie deutlich verschärft werden und die Dauer der Unterbringung durch häufigere Überprüfungen und Begutachtungen während des Vollzugs verkürzt wird.

Ich glaube, wir sind uns einig: Ziel muss es sein, den rechtspolitischen Missstand zu beheben, dass die Zahl der Untergebrachten aufgrund der längeren Unterbringungs-dauer ständig ansteigt, obwohl die Zahl der strafgerichtlichen Unterbringungsanordnungen in Bayern seit Jahren stabil ist bzw. nur geringfügig ansteigt. Meine Damen und Herren, hier geht es um neue Regelungen für einen Rechtsbereich, der gelegentlich und, wie ich meine, treffend als Dunkelkammer des Rechts bezeichnet wird. Viele Betroffene empfinden die Unterbringung als einen schwerwiegenderen Eingriff als eine Haftstrafe, da es für den Fall, dass keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, leichter ist, wieder aus dem Strafvollzug entlassen zu werden als aus einem psychiatrischen Krankenhaus.

Deshalb habe ich bereits in der Ersten Lesung gesagt, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass nun endlich ein Gesetzentwurf zum Vollzug der Maßregeln vorliegt. Im Übrigen wird mit dem neuen Gesetzentwurf erstmals der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, wobei die

Frage im Raum bleibt, ob hierbei der Unschuldsvermutung ausreichend Rechnung getragen wird.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf genügt allerdings nicht den hochgespannten Erwartungen, die unter anderem bei einer Anhörung des Rechtsausschusses zu diesem Thema im Mai 2014 geäußert worden sind. Wie von vielen Verbänden im Rahmen der Anhörung kritisiert wurde, orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf zu stark an der bestehenden Vollzugspraxis. Der grundlegende Unterschied zwischen Maßregel- und Strafvollzug wird nicht durchgängig beachtet.

Das zeigt sich schon an der Definition der Ziele und Grundsätze des Maßregelvollzugs. In Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs heißt es zum Beispiel, dass die untergebrachte Person auf ein "straffreies Leben" vorbereitet werden soll. Meine Damen und Herren, ich möchte dazu anmerken, dass man auch straffrei bleiben kann, wenn man schuldunfähig ist. Darum geht es beim Maßregelvollzugsgesetz gerade nicht. Der Bayerische Richterverein weist völlig zu Recht darauf hin, dass die untergebrachte Person gerade nicht bestraft worden ist, sodass das Ziel auch nicht lauten kann, sie auf ein straffreies Leben vorzubereiten, sondern auf ein Leben ohne Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und darauf, dass sie künftighin keine rechtswidrigen Taten mehr begeht.

Meine Damen und Herren, die Oppositionsfractionen haben sich erhebliche Mühe gemacht und umfangreiche Änderungsanträge eingereicht, die aber ohne nachvollziehbare Begründung allesamt, wie wir das gewohnt sind, abgelehnt worden sind. Meine Fraktion hat zum Beispiel vorgeschlagen, die Worte "untergebrachten Person" immer durch die Worte "Patientin" oder des "Patienten" zu ersetzen, wie das in anderen Bundesländern auch der Fall ist, und schon dadurch den Unterschied zum Strafvollzug zu verdeutlichen. Wir haben weiterhin vorgeschlagen, die beiden Vollzugsziele, nämlich Schutz der Allgemeinheit und Behandlung und Heilung der Patienten, gleichrangig nebeneinander zu stellen, anstatt, wie es im Gesetzentwurf der Staatsregierung heißt, die Heilung nur als ein weiteres Ziel zu bezeichnen.

Außerdem haben wir vorgeschlagen, den Angleichungsgrundsatz stärker zu betonen. Wir haben vorgeschlagen, dass Maßregelvollzugspatienten grundsätzlich in Einzelzimmern untergebracht werden sollen, wohl wissend, dass das nicht von heute auf morgen umzusetzen ist und dass es immer Fälle geben wird, in denen wegen der Suizidgefahr dafür gesorgt werden muss, dass mindestens zwei Patienten in einem Zimmer sind. Das alles wissen wir. Dennoch meinen wir, dass das Ziel einer Einzelzimmerunterbringung richtig ist.

Wir haben vorgeschlagen, dass der Besuch von Rechtsanwälten und Notaren sowie der Schriftverkehr mit Verteidigern nicht überwacht werden darf. Auf den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien als Disziplinarmaßnahme soll verzichtet werden. Wir haben vorgeschlagen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Falle einer Fixierung unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Fixierung, gestellt werden muss und dass der Begriff "Motivationsgeld" durch den Begriff "Arbeitsentgelt" ersetzt wird, und das aus ganz guten Gründen. Wir haben außerdem vorgeschlagen, dass für die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht nur der Wohnsitz entscheidend sein soll, sondern auch Spezialisierungen berücksichtigt werden sollten.

Schließlich haben wir vorgeschlagen, dass Patientenfürsprecher in den Maßregelvollzugseinrichtungen zusätzlich zu den Beiräten installiert werden sollen. Was wir für ganz wichtig halten: Dem Landtag soll jährlich über die Maßregelvollzugseinrichtungen berichtet werden. Forensisch-psychiatrische Ambulanzen sollen im Gesetz erwähnt und den Bezirken als Aufgabe übertragen werden. Diesbezüglich haben wir dem Änderungsantrag der CSU zugestimmt. Die CSU hat allerdings keine Veranlassung gesehen, bei unseren sachlich richtigen Anträgen wenigstens ein bisschen mitzustimmen.

Meine Damen und Herren, zu begrüßen ist zwar, dass in Artikel 6 versucht wird, den hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen ohne eine Einwilligung der Betroffenen gerecht zu werden und dass in Arti-

kel 26 die Voraussetzungen der mechanischen Fixierung von Patienten definiert werden. Dennoch soll es auch weiterhin zulässig bleiben, Patienten mehrfach hintereinander, längstens für 24 Stunden, zu fixieren. Ob die neue Vorschrift geeignet ist, die bisher höchst unterschiedliche Fixierungspraxis in den einzelnen Kliniken auf möglichst niedrigem Niveau zu vereinheitlichen, muss sich zeigen. Richtig wäre es gewesen, dass diesbezüglich ebenfalls dem Landtag berichtet wird.

Meine Damen und Herren, gut ist, dass eine neue Fachaufsichtsbehörde vorgesehen ist und dass bei den Maßregelvollzugseinrichtungen Beiräte gebildet werden. Dennoch bleibt der langersehnte Gesetzentwurf alles in allem hinter den Möglichkeiten zurück, ein modernes, in erster Linie auf die Behandlung und Heilung der Patienten ausgerichtetes Maßregelvollzugsgesetz zu schaffen. Die Dunkelkammer des Rechts wird ein bisschen heller, zugegeben, sie wird aber nicht aufgelöst.

Da Sie glauben, unsere in der Sache begründeten und wohlüberlegten Änderungsanträge allesamt ablehnen zu müssen und es nicht nötig zu haben, bei diesem wichtigen Gesetz alle Fraktionen einzubinden, haben Sie die Chance vertan, gemeinsam ein modernes Gesetz zu schaffen. Wir werden uns deshalb der Stimme enthalten.

Eine letzte Bemerkung: Selbstverständlich dankt auch meine Fraktion den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Maßregelvollzugseinrichtungen für ihre schwierige Arbeit, die sie Tag für Tag verrichten. Wir hoffen, dass sie mit diesem Gesetz ein vernünftiges Werkzeug bekommen, um es noch besser zu machen. Wir hätten uns dieses Gesetz noch besser vorstellen können. Aus diesem Grunde werden wir uns leider, wie gesagt, zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten müssen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat Herr Kollege Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Auf dem Filmfest in München wird eine Dokumentation über ein Thema gezeigt, das uns hier in den letzten Jahren beschäftigt hat und das für viel Aufregung gesorgt hat. Der Film heißt "Mollath – und plötzlich bist du verrückt". Der Fall Mollath ist ein trauriges Beispiel für den dringenden Reformbedarf nicht nur bei der Anordnung, Überprüfung und Fortdauer der Unterbringung, sondern auch beim konkreten Vollzug der Maßregel. Meine Damen und Herren, der heute zur Abstimmung vorliegende Gesetzentwurf ist eine längst überfällige Reform. Es ist gut, dass dieses Gesetz nun angepasst wird. Das ist heute ein Schritt in die richtige Richtung, aber nur ein kleiner Schritt. Wir hätten daraus etwas Größeres machen können.

Ich finde es schade, dass die vielen guten Vorschläge, die von den Kolleginnen und Kollegen etwa ab der Mitte dieses Hauses kamen, überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Wir hätten hier die Chance gehabt, gemeinsam ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das der Sache gutgetan hätte; denn es geht hier um kranke Menschen, die untergebracht worden sind, weil sie eine Gefährdung darstellen. Diesem Hause wäre es gut angestanden, wenn die Fraktionen aufeinander zugegangen wären, anstatt sich im Parteiengeplänkel auseinanderzuidividieren.

Wenn die andere Seite dieses Hauses zumindest in kleinen Schritten auf uns zugegangen wäre, um einen Konsens zu finden, wäre dies ein Zeichen gewesen. Die Chance, bei diesem Thema ein kräftiges Zeichen zu setzen, wurde leider vertan. Ein kleiner Schritt wäre zum Beispiel die Änderung der Begrifflichkeit gewesen, sodass künftig nicht mehr von "untergebrachten Personen" sondern von "Patienten" gesprochen wird; denn um solche handelt es sich. Darauf hätte man sich leicht einigen können; denn der Begriff wirkt sich sehr stark auf das Gesetz und dessen Geist aus. Es geht um hilfsbedürftige Menschen, die therapiert und geheilt gehören. An dieser Stelle hätte man mit Begriffen schon viel tun können. Der Bayerische Richterverein kritisiert, dass es in diesem Gesetz nicht um einen behandlungsorientierten Vollzug, sondern

um ein Wegsperrern geht. Wenn man schon nicht auf uns hört, hätte man zumindest auf die bayerischen Richterinnen und Richter hören können.

Deshalb haben wir als Fraktion FREIE WÄHLER eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt. Mit den Anträgen wollten wir die Rechte der Untergebrachten, der Patienten, stärken. Die Besuchsdauer soll erweitert werden. Wir haben vor allem einheitliche Dokumentationsstandards gefordert, um Maßnahmen im Nachhinein nachvollziehen zu können. Die überlangen und schändlichen Fixierungen über 60 Tage, zum Beispiel in Taufkirchen, wurden bereits angesprochen. Mit einheitlichen Dokumentationsstandards könnte besser nachgeprüft und nachgeschaut werden.

Es wurde von "Dunkelkammer des Rechts" gesprochen. Wir wollen die Forensik nicht unter Generalverdacht stellen. Wir wollen Licht in die Dunkelkammer des Rechts hineinbringen. Wir brauchen ein wachsames Auge, damit kein Missbrauch entstehen kann.

Wir haben weiter gefordert, auf Landesebene eine Ombudsstelle einzurichten, an die man sich wenden kann. Die Ombudsstelle soll sich für die Patienten einsetzen. Außerdem haben wir gefordert, die Zwangsmaßnahmen einheitlich und zentral zu erfassen und eine einheitliche Dokumentation der Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Der Ombudsmann ist gegenüber dem Landtag berichtspflichtig, damit wir wissen, was geschieht. Die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen müssen ebenfalls gestärkt werden. Für diese gilt generell eine Unschuldsvermutung. Deshalb muss man an die Sache anders herangehen.

Meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetz ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Es hätte ein großer und guter Schritt werden können. Dass das nicht geschehen ist, bedauern wir. Gemeinsam hätten wir mehr machen können. Immerhin hat die CSU-Fraktion in ihrem Änderungsantrag den dringenden Reformbedarf und die Forderung des Bayerischen Bezirketags nach Verankerung der forensisch-psychia-

trischen Ambulanz berücksichtigt. Das ist ein bisschen was. Nach unserer Ansicht ist das jedoch nicht genug.

Zu den Änderungsanträgen der SPD und der GRÜNEN werden wir uns enthalten müssen. Im Änderungsantrag der SPD gibt es zwar viele deckungsgleiche Punkte, aber ein wesentlicher Punkt, die Einführung einer Ombudsstelle, ist leider nicht enthalten. Im Entwurf der GRÜNEN sind sehr viele sinnvolle und gute Vorschläge enthalten. Bei einigen Punkten befürchten wir jedoch die Einführung von Doppelstrukturen. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen und uns bei den Änderungsanträgen enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Celina vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Gustl Mollath, Roland Steigerwald – zwei Namen, die die Republik jetzt kennt. Das sind zwei Namen von Menschen, die im bayerischen Maßregelvollzug als psychisch kranke Straftäter verurteilt und untergebracht wurden. Auf diese Personen möchte ich heute und hier nicht näher eingehen, obwohl ihre Geschichten generell immer wieder erzählt werden sollten, um etwas mehr Licht in den Maßregelvollzug zu bringen. Eines ist beiden gemeinsam: Sie haben die Tür zum Maßregelvollzug ein Stück weit aufgemacht und den Menschen in Bayern und ganz Deutschland gezeigt, dass es mitten in Bayern eine Welt gibt, die verschlossen ist und in die wir bisher keinen Einblick hatten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist eine Welt, in der kranke Straftäter untergebracht werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat nun endlich den Mut gehabt, einen Entwurf zum Maßregelvollzugsgesetz vorzulegen. Das ist ein Gesetz, das nicht nur wir GRÜNE,

sondern vor allem diejenigen, die wissenschaftliche und berufspraktische Erkenntnisse haben, schon seit Jahren gefordert haben, um endlich verfassungskonforme und für alle Beteiligten nachvollziehbare Rechtsgrundlagen für den Maßregelvollzug zu bekommen.

Frau Staatsministerin Müller nannte den Gesetzentwurf in der Ersten Lesung im Parlament einen modernen und für die anderen Länder richtungweisenden Entwurf, dessen Hauptanliegen die Resozialisierung straffällig gewordener, psychisch kranker oder suchtkranker Menschen sei. Die untergebrachten Menschen sollten geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Ein Gesetz, das die Kranken nicht einmal als krank bezeichnet, ist sicher nicht so modern und richtungweisend, wie Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, es uns weismachen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Faktisch werden in diesem Gesetz nur die allernotwendigsten Regelungen getroffen. Nach wie vor steht der ordnungspolitische Aspekt im Vordergrund. Andere Themen, die schon längst hätten angegangen werden sollen, werden nicht angegangen. Ausreichende Vorschriften zu individuellen Therapieangeboten, zur Qualitätssicherung, zu unabhängigen Beschwerdestellen, zu unangemeldeten Besucherkommissionen und zur Finanzierung forensischer Ambulanzen fehlen. Sie sind mit diesem Gesetzentwurf nicht richtungweisend, sondern hinken hinterher. Von Ihrer Fraktion hätte ich mir mehr Mut gewünscht, die von mir und den Kollegen genannten Themenfelder anzugehen. Ich hätte mir von Ihrer Fraktion mehr Mut gewünscht, Änderungsvorschläge von den Oppositionsfraktionen offen zu diskutieren und diese zumindest teilweise zu übernehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen doch inzwischen ebenso gut wie wir, welche Mängel die bisherigen Regelungen aufweisen. Klare Regelungen, bis wann ein Behandlungsplan aufgestellt werden muss, fehlen. Roland Steigerwald befindet sich seit 20 Jahren in der Psychiatrie, hat aber erst seit dem Jahr 2014 einen Behand-

lungsplan, das heißt seit gerade einmal einem Jahr. Wie will man denn heilen, wenn man keinen Plan hat, zumindest keinen Behandlungsplan?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Glauben Sie als Mitglieder der Regierungsfraktion, die diesem Gesetzentwurf heute zustimmen werden, dass Sie die gezielte Heilung und Resozialisierung der Patienten optimal unterstützen können, wenn Sie nach wie vor Regelungen für mehr Transparenz blockieren? Warum sperren Sie sich so vehement dagegen, ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen einzuführen? Ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen tut niemandem weh, Zwangsmaßnahmen hingegen verursachen Schmerzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin, lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

Kerstin Celina (GRÜNE): Nein, am Ende. – Mit einem Register für Zwangsmaßnahmen wird einfach nur klar, warum in einigen Einrichtungen keine oder nur wenige und in anderen Einrichtungen mehr Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Liegt das am Personalstand und an Deeskalationsmaßnahmen? Welche positiven Beispiele können Schule machen? Um Dinge zu verändern, muss man die Fakten kennen. Sie wollen die Fakten gar nicht erst wissen, sondern verharren in alten Denkmustern. Ich möchte betonen: Ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen ist eine Hilfe und keinesfalls – das betone ich – ein Generalverdacht.

Die Presse hat wiederholt von Fällen berichtet, in denen Menschen tagelang fixiert wurden. Wollen Sie sich erneut von zufälligen Presserecherchen weiter zum Handeln treiben lassen, anstatt aufgrund eigener Erkenntnisse und Datenerhebungen zu agieren? Ich versichere Ihnen: Wenn wir nicht mehr Transparenz schaffen, werden wir in den nächsten Jahren weitere Fälle wie Gustl Mollath erleben und weitere Untersu-

chungsausschüsse wie den Untersuchungsausschuss "Modellbau" durchführen müssen. Erst durch Verstecken und Verschweigen werden Skandale wie diese möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Sicherheit der Allgemeinheit ist am besten durch Heilung zu erreichen. In diesem Punkt sind wir uns einig. Dazu gehören auch ein Rechtsanspruch auf Vollzugslockerung, auf Außenkontakte, auf Vorbereitung einer Entlassung, die nicht nur bei Gustl Mollath, sondern auch bei vielen anderen nicht optimal funktioniert haben. Wir reden davon, Menschen zu resozialisieren, die eben nicht in ein weiches Netz sozialer Kontakte fallen, sondern die sich schon oft vor ihrer Einlieferung in den Maßregelvollzug aufgrund ihrer psychischen Erkrankung von der Gesellschaft um sie herum entfernt haben. Genau ihnen muss überall in Bayern ein gleich hoher Standard bei der Hilfe nach einer Entlassung zuteilwerden.

Deshalb haben wir mit unserem Änderungsantrag gefordert, forensische Ambulanzen unabhängig von der Haushaltsentwicklung künftiger Jahre sicherzustellen; denn eine gute forensische Nachsorge ist unbestritten eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung in die Gesellschaft und zur Minimierung der Rückfallquote. Sie darf nicht davon abhängig sein, wo und wann ein Mensch in Bayern entlassen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ähnliches gilt für die individuelle Therapie. Es geht eben nicht nur um die reine Unterbringung, es geht um Therapie und Heilung. In der Onkologie reden wir immer mehr von individuellen Therapien, weil wir erkennen, dass Menschen wegen der jeweiligen genetischen Disposition unterschiedlich auf Medikamente und Behandlungsmethoden reagieren.

Für einen besseren Behandlungserfolg bei psychisch erkrankten Menschen sind außer einem verstärkten Mitspracherecht über die Form der Therapie auch das Umfeld, die Umsetzung der Grundrechte der Patienten, die Ermöglichung von Besuchen

und Kontakten und die Art, wie diese Kontakte nach außen ermöglicht werden, wichtig. Um den Behandlungserfolg zu gewährleisten, ist auch eine Beschäftigung, eine adäquate Arbeitstherapie, erforderlich. Das wissen wir nicht erst seit der Aussage von Roland Steigerwald vor dem Untersuchungsausschuss in der vorletzten Woche, für den ein zwanzig Jahre langes Kleben von Tüten unvorstellbar gewesen wäre.

Ob eine adäquate Arbeitstherapie zu einer tatsächlichen Entlassung beitragen kann, ist letztlich gar nicht so wichtig. Schon wenn die Arbeitstherapie dazu beiträgt, den Patienten in der Maßregelvollzugsanstalt einzugliedern, seinen Arbeitstag zu strukturieren und seine Konzentrationsfähigkeit zu trainieren, trägt sie zur Sicherheit des Personals und der anderen untergebrachten Personen in den Maßregelvollzugsanstalten bei.

Die Patientinnen und Patienten, die arbeiten, sollten für ihre Arbeit aber auch ein angemessenes Arbeitsentgelt erhalten. Sie, Herr Unterländer, haben im Sozialausschuss argumentiert, es sei die Frage, ob es in jeder Maßregelvollzugsanstalt notwendig sei, Beschäftigung vorzuhalten. Außerdem sei dies faktisch häufig nicht möglich, deshalb lehne die CSU diese Forderung ab. Da sage ich nur: Machen Sie es möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe einige Punkte genannt, in denen der vorliegende Gesetzentwurf verbesserungsfähig ist. Dass diese Vorschläge heute alle nicht aufgenommen werden, ist Fakt. Vielleicht denken Sie aber spätestens bei der nächsten Pressemeldung zum Maßregelvollzug noch einmal über unsere Anregungen nach. Ich versichere Ihnen, unsere Tür bleibt offen für einen weiteren Dialog, wie es schon die Kanzlerin diese Woche in einem anderen Zusammenhang sagte.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Frau Kollegin Schreyer-Stäblein hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Frau Kollegin Celina, ich wüsste ganz gerne, woher Sie wissen, dass Herr Steigerwald erst ab 2014 einen Therapieplan hatte. Sie sind nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses. Ich habe im Gegensatz zu Ihnen die Unterlagen gelesen, und das ist objektiv falsch. Wir können über alle anderen Ausführungen diskutieren. Aber das ist objektiv falsch. Deshalb wüsste ich gerne, woher Sie diese Information haben. Ich hoffe, dass der Rest Ihrer Rede mehr Wahrheitsgehalt hatte.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Liebe Frau Kollegin, das ist meine Information aus dem Untersuchungsausschuss.

(Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Die ist aber falsch!)

Die anderen Mitglieder, die hier sind, können sich gerne melden und zu Ihrer Unterhaltung beitragen. Ich versichere Ihnen, der Rest meiner Rede war ebenfalls wahrheitsgemäß.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächste hat nun Frau Kollegin Guttenberger das Wort. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetz wird die bisher punktuelle Regelung im bayerischen Unterbringungsgesetz abgelöst. Mit diesem Gesetz werden Transparenz und endlich ein sicheres rechtliches Fundament geschaffen, um zum einen bestmöglich die Bevölkerung zu schützen – das ist der sicherheitsrechtliche Aspekt -, um zum anderen die untergebrachte Person in medizinischer und therapeutischer Hinsicht unterstützen zu

können. Von ganz besonderer Bedeutung – das sage ich jetzt aus der Sicht des Verfassungsausschusses – ist dabei nicht nur diese Transparenz, sondern für uns war es auch wichtig, dass Maßnahmen, die gegen den Willen des Patienten durchgeführt werden, auch eine klare rechtliche Grundlage bekommen.

Herr Schindler, Sie haben es vorher angesprochen. Ein wichtiges Thema ist dabei immer die Fixierung. Allerdings teile ich Ihre Einschätzung nicht. Der Artikel 26 sieht ganz klar einen Richtervorbehalt vor, sodass immer eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme stattfindet. Ich verstehe auch nicht, warum man jetzt den Strafvollstreckungskammern ein gewisses Misstrauen entgegenbringt. Der Richtervorbehalt ist eine wesentliche Verbesserung. Damit können die Meldungen, die uns alle erschreckt haben, wenn sie in den Medien erschienen sind, ein für alle Mal ad acta gelegt werden, weil eine ganz klare richterliche Überprüfung stattfindet. Auch alle anderen Zwangsmaßnahmen unterliegen einer richterlichen Überprüfung. Auch das war für uns von ganz besonderer Wichtigkeit.

Fortan ist auch klar geregelt, wer die Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen führt. Mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, das nicht nur beratend tätig wird, sondern auch kontrolliert und damit Vollzugsdefiziten entgegenwirkt, haben wir die Fachaufsicht in diesem Gesetz auf den Weg gebracht.

Uns war es auch wichtig, dass es einen Ansprechpartner, vergleichbar den Anstaltsbeiräten in den Justizvollzugsanstalten, gibt, nämlich den Maßregelvollzugsbeirat. Auch das war für uns von besonderer Bedeutung, um bei der Therapie, die natürlich im Mittelpunkt steht, und auch beim Schutz der Bevölkerung in gewisser Weise einen Ansprechpartner für Angehörige und andere zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne werden wir diesem Gesetz gerne zustimmen, weil es die bisher bestehende Rechtslage wesentlich verbessert und einen optimalen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsbedürfnis auf der einen Seite – bei den untergebrachten Personen

handelt es sich um Straftäter – und andererseits dem Anspruch der untergebrachten Personen auf medizinisches und therapeutisches Wirken zu schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächster hat nun Herr Staatssekretär Hintersberger das Wort. Ich darf ihm gleichzeitig alles Gute für sein neues Amt wünschen. Bitte schön.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Sozialministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst herzlichen Dank für die guten Wünsche und ein "Grüß Gott" in dieser neuen Position.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, mit dem Entwurf eines Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes hat die Bayerische Staatsregierung ein gutes, modernes und nach unserer Überzeugung auch für alle Länder richtungweisendes Gesetz für den Vollzug von strafgerichtlich angeordneten Maßnahmen der Besserung und der Sicherung vorgelegt. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, es geht uns gar nicht darum, jemandem etwas weiszumachen. Es geht darum, eine rechtlich stabile und planungssichere Grundlage für den Maßregelvollzug vorzulegen. Genau dies wird heute mit der Zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs gemacht.

Um was geht es? Was sind die Hauptanliegen des Gesetzes? - Erstens wollen wir im Interesse der Untergebrachten und in der Verantwortung für sie eine gute Qualität der Therapie und der Resozialisierung gewährleisten. Wir wollen zweitens die bestmögliche Sicherheit zum Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Wir wollen drittens im Interesse der Untergebrachten und der Beschäftigten ein bestmögliches Maß an Transparenz und Rechtssicherheit im Maßregelvollzug erreichen.

Lassen Sie es mich kurz zusammenfassen: Die erste wichtige Säule ist die Qualität. Der Gesetzentwurf gewährleistet – Kollegin Guttenberger hat dies deutlich gemacht –

für die betroffenen untergebrachten Personen eine hohe Qualität der Therapie. Sie reicht von der Behandlung ihrer Erkrankung über Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bis hin zur Sporttherapie. Jede untergebrachte Person hat einen gesetzlich verankerten Therapieanspruch. Ich möchte das noch einmal betonen: Jede untergebrachte Person hat einen gesetzlich verankerten Therapieanspruch. Dies ist in dieser Deutlichkeit und Klarheit neu.

Wichtig ist uns, dass wir in Bayern einen menschlichen Maßregelvollzug gewährleisten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass der Gesetzentwurf die Belange von besonderen Personengruppen auch besonders berücksichtigt. Was meinen wir damit? - Zum Beispiel gibt es spezielle Regelungen für schwangere Frauen, für Personen, die gemeinsam mit ihren Kindern untergebracht werden, und für junge untergebrachte Personen. Derzeit befindet sich die Jugendforensik in Regensburg im Bau, die jungen Menschen besonders gerecht werden soll. Qualität gibt es aber nur, wenn sie auf Dauer gewährleistet ist. Deshalb legen wir auf die Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs besonderen Wert. Ich darf hier zwei Punkte besonders erwähnen:

Erstens. Um die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug zu verstärken und aktiv zu gestalten, wollen wir beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eine neue Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern etablieren. Wir konnten vor zwei Tagen – etliche Kollegen waren dabei – den 10. Geburtstag des ZBFS begehen. Dabei hatte diese Thematik eine besondere Bedeutung. Der Standort Nördlingen wurde dafür ausgewählt. Derzeit laufen die Maßnahmen, um die Fachaufsicht am Standort Nördlingen aufzubauen. Mit der neuen, verstärkten Fachaufsicht wollen wir sicherstellen, dass diese auch präventiv und beratend tätig werden kann. Ich denke, dass die Qualität und die bewährte Arbeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales eine gute Grundlage dafür bilden, dort die Fachaufsicht, die Kontrolle, aber auch die präventive Beratung anzusiedeln.

Zweitens. Wir wollen Maßregelvollzugsbeiräte einrichten. An den 14 bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen sollen Beiräte eingeführt werden. Liebe Kolleginnen und

Kollegen, dies ist für mich ein ganz entscheidender Punkt. Ich durfte zusammen mit dem Kollegen Güller zehn Jahre Anstaltsbeirat in Augsburg sein. Genau dies stand bei der Einrichtung der Beiräte im Maßregelvollzug Pate. Ein Beirat arbeitet vor Ort, kennt die Verantwortlichen vor Ort und pflegt die Beziehungen vor Ort. Ein Beirat kann hier viel erreichen, auch und gerade unter Einbeziehung der Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag. Das ist ein ganz wichtiger Punkt in Bezug auf Transparenz und das Öffnen dieser Bereiche, Kollege Schindler, Sie haben es angesprochen.

Die zweite Säule betrifft die Sicherheit. Gerade mit Blick auf die Forderungen der Opposition ist mir eines besonders wichtig, meine Damen und Herren: Der Sicherheit des Maßregelvollzugs kommt eine große Bedeutung zu. Es handelt sich um kranke Personen, die straffällig geworden sind und von Strafgerichten in den Maßregelvollzug eingewiesen worden sind. Daher gilt es auf der einen Seite zu Recht, die Bevölkerung zu schützen. Auf der anderen Seite geht es darum, diese Personen auf ein künftig straf-freies Leben vorzubereiten. Ich glaube, dies kommt im Gesetz gut zum Ausdruck.

Die dritte Säule umfasst Rechtssicherheit und Transparenz. Mit dem Gesetzentwurf stellen wir den Maßregelvollzug – dies ist notwendig und ist die Basis – auf ein sicheres, transparentes rechtliches Fundament. Diese rechtliche Grundlage, dieses rechtliche Fundament, diese rechtliche Basis zu garantieren und festzulegen, ist gerade im Rechtsstaat ein äußerst wichtiger Aspekt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Damit kommen wir – Kollege Schindler hat es ausgeführt, Kollege Unterländer hat es deutlich gemacht – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere in der Rechtsprechung der Jahre 2011 und 2012 nach. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich Fixierungen und Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug gesetzgeberische Festlegungen eingefordert. Diese kommen in dem vorliegenden Gesetz entsprechend zum Ausdruck.

Zum anderen bringt die detaillierte Regelung den Untergebrachten selbst, ihren Familien, ihren Angehörigen und den in den Einrichtungen Beschäftigten eine rechtssichere Grundlage für das Arbeiten, auch für die Besucher. Sie sollen und müssen genau wissen, welche Rechte und Pflichten sie haben und welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen – Stichwort Richtervorbehalt – notwendig und zulässig sind.

Bei all dem gilt: Wir wollen an den bewährten Strukturen des Maßregelvollzugs in Bayern festhalten. Das heißt insbesondere, dass die Bezirke auch künftig die Träger des Maßregelvollzugs sind. Ihnen ist diese Aufgabe seit Langem übertragen. Sie nehmen diese Aufgabe selbst oder mittels ihrer Kommunalunternehmen in enger Verzahnung mit dem Kostenträger, dem Freistaat, verantwortlich und engagiert wahr. An dieser Stelle sage ich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ehrliches und herzliches Danke, die in diesem schwierigen Bereich engagiert und verantwortlich mit den Menschen umgegangen sind, die Menschen betreut haben und den Maßregelvollzug bislang vollzogen haben, ein herzliches Danke hier von diesem Platz, aus diesem Hohen Haus.

(Beifall bei der CSU)

Ich denke, dies ist einen Applaus wert. - Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz bringt Rechtssicherheit und Transparenz für die untergebrachten Menschen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug. Wir legen dieses Gesetz jetzt nach intensiver Anhörung aller Experten und Verbände, der Träger und der verschiedenen Ausschüsse vor, nachdem es im Januar dieses Jahres eingebracht worden war. Ich darf Sie bitten, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. Er ist gut und wichtig und hilft den Menschen im Maßregelvollzug ganz entscheidend.

(Beifall bei der CSU – Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/4944

(Unruhe)

- ich bitte doch um etwas Ruhe – sowie die Änderungsanträge von den Abgeordneten der CSU auf Drucksache 17/6017, der SPD auf Drucksache 17/6016, der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/5299 und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/5080 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf der Drucksache 17/7253 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/6016, 17/5299 und 17/5080 abzustimmen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des jeweils federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zugrunde legen? – Dies ist der Fall. Dann lasse ich so abstimmen. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind damit abgelehnt.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Maßgabe, dass Artikel 35 Absatz 2 eine neue Fassung erhält. Dem Artikel 48 Absatz 1 und dem Artikel 49 Absatz 2 ist jeweils ein neuer Satz 2 angefügt. In Artikel 49 erhält Absatz 3 eine neue Fassung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des

federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass bei Artikel 53a in den Absätzen 2 und 3 die bisherigen Zitierhinweise den letzten Änderungen des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Mai und Juni angepasst werden. Ergänzend schlägt er vor, dass in Artikel 54 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2015" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Juli 2015" eingefügt wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/7253.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Gegenstimmen von den FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der SPD. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung – Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/6017 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich führe jetzt Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt 1 durch, zunächst die einfache Abstimmung über den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/2412. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung. Wer dem Antrag

nun zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktion der CSU und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich lasse die namentliche Abstimmung zum Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/2630 durchführen und gebe Ihnen dafür fünf Minuten Zeit. Die Abstimmung beginnt jetzt.

Noch eine Minute!

(Namentliche Abstimmung von 14.42 bis 14.47 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung. Die Stimmen werden außerhalb des Saales ausgezählt. Ich bitte darum, wieder Platz zu nehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

(Unruhe)

- Bitte nehmen Sie wieder Platz.